

Sachgebiet Jugendzentren & Sport

Joachimstraße 8
30159 Hannover
Telefon: 0511 - 16833264
E-Mail: 51.56@hannover-stadt.de
OE 51.56



Teilnahmebedingungen für Aktionen/Ferienmaßnahmen der Jugendzentren in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

Veranstalter

- Veranstalter ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Teilnahmeberechtigte

- Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren aus der Stadt und Region Hannover.
- Besondere Alterseinschränkungen sind auf dem Informationsblatt zur Aktion/Ferienmaßnahme ausgewiesen.

Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt mit dem beigefügten Anmeldebogen.
- Alle Angaben müssen deutlich und lesbar eintragen werden. Ohne Unterschrift/en sind Anmeldungen nicht gültig.
- Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch eine Person, die das Personensorgerecht hat, unterschrieben sein.
- Telefonische oder mündliche Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- Die Anmeldung gilt erst dann als angenommen, wenn von der Jugendeinrichtung eine Bestätigung per E-Mail vorliegt.

Teilnahmebeitrag und Zahlungsbedingungen

- Die Höhe des Teilnahmebeitrages ergibt sich aus den Angaben auf dem Informationsschreiben.
- Alle beinhaltenen Leistungen sind auf dem Informationsschreiben benannt.
- Mit Abgabe des verbindlichen Anmeldebogens ist die Zahlung einer Anmeldegebühr in Bar verbunden.
- Die Höhe der Anmeldegebühr ist auf den Anmeldeunterlagen ausgewiesen und wird mit dem Teilnahmebeitrag verrechnet.
- Der volle Teilnahmebeitrag muss spätestens zur ausgewiesenen Zahlungsfrist bei der Jugendeinrichtung in Bar bezahlt sein.

Programmeleistungen und Versagung von Erstattungen

- Für die Programmeleistungen sind die Angaben auf den Informationsschreiben zu den Aktionen/Ferienmaßnahmen maßgeblich.
- Abweichungen einzelner Programmeleistungen, die nach der Anmeldung und erfolgter Anmeldebestätigung erforderlich werden, werden mit den Teilnehmenden kommuniziert.
- Für einzelne Programmeleistungen kann keinerlei Rechtsanspruch geltend gemacht werden. Ein kostenfreier Rücktritt ist bei gravierenden Programmänderungen möglich.
- Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, wenn Teilnehmer*innen aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen Gründen vorzeitig den Programmort verlassen bzw. später zum Programmort kommen.

Informationsrecht / Informationspflicht

- Die Personensorgeberechtigten können sich vor einer schriftlichen Anmeldung detailliert über die Aktion/Ferienmaßnahme bei den verantwortlichen Mitarbeitenden der Jugendeinrichtung informieren. Sie stehen als Ansprechpartner*in persönlich, telefonisch oder per E-Mail innerhalb der Einrichtungsöffnungszeiten zur Verfügung.
- Die Kontaktdaten und Ansprechpersonen sind auf dem Informationsschreiben und dem Anmeldebogen ausgewiesen.

Leitung, Aufsichtspflicht und Haftung

- Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen ist Folge zu leisten, auch wenn die Teilnehmer*innen das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Alle Programme werden von qualifizierten ehrenamtlichen Jugendleiter*innen, qualifizierten Übungsleiter*innen, hauptberuflich tätigen Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen, Erzieher*innen oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation geleitet.
- Für minderjährige Teilnehmer*innen übernehmen die Mitarbeiter*innen während der Aktion/Ferienmaßnahme die Aufsichtspflicht.
- Im Rahmen der Aufsichtspflicht entscheiden die Mitarbeiter*innen unter pädagogischen Aspekten und entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen, altersangemessen über die Übertragung von Eigen-Verantwortung an die Teilnehmer*innen während der Maßnahme. Hierzu gehören z.B. die Festlegung von Schlafenszeiten oder dass unbegleitete unterwegs sein in Kleingruppen.
- Die Landeshauptstadt Hannover und ihre Mitarbeiter*innen haften im Rahmen der Aufsichtspflicht nur bei grob-fahrlässigen und vorsätzlichem Handeln.

- Für Sach- und Personenschäden die von Teilnehmer*innen verursacht werden, haften die Teilnehmer*innen bzw. die Personensorgeberechtigten. Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

Ausschluss von Teilnehmer*innen während der Maßnahme

- Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen sind berechtigt, Teilnehmer*innen, die den Anordnungen der Mitarbeiter*innen zuwiderhandeln oder strafbare Handlungen begehen, von der Aktion/Ferienmaßnahme auszuschließen und auf Kosten der Personensorgeberechtigten nach Hause zu schicken.
- Werden volljährige Teilnehmer*innen von der Aktion/Ferienmaßnahme ausgeschlossen, müssen mögliche Kosten ab Zeitpunkt des Ausschlusses selbst getragen werden.

Gesundheitszustand der Teilnehmer*innen

- Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Gesundheitsabfrage verbunden. Sie dient der sicheren Durchführung der Aktion/Ferienmaßnahme und wird streng vertraulich behandelt.
- Fehlende oder falsche Angaben können zu individuellen und unvorhersehbaren Risiken führen, für die die Landeshauptstadt Hannover nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- Die Jugendeinrichtung ist berechtigt, zwei bis drei Wochen vor Abfahrt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Teilnehmer*in zu verlangen. Ergibt die ärztliche Bescheinigung, dass der/die Angemeldete gesundheitlich zur Teilnahme an dem Programm nicht geeignet ist, ist er/sie vom Programm ausgeschlossen. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge und Gebühren werden erstattet.

Krankenversicherung

- Die Teilnehmer*innen sind während der Aktion/Ferienmaßnahme über ihre persönliche Krankenversicherung versichert. Bei Programmen innerhalb Deutschlands ist die Krankenversichertenkarte, bei Programmen im Ausland ist ggf. nach Aufforderung ein internationaler Anspruchsausweis mitzuführen.
- Von der Jugendeinrichtung verauslagte Behandlungs-, Arznei-, Fahrt- oder sonstige Kosten in diesem Zusammenhang sind in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch die eigene Krankenkasse zurückzuzahlen.

Rücktritt

Rücktritt durch die Jugendeinrichtung

- Die Jugendeinrichtung kann ohne Einhaltung einer Frist die Anmeldebestätigung zurücknehmen, wenn durch den/die Teilnehmer*in bzw. seine/ihre Personensorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. In diesem Fall behält die Jugendeinrichtung die geleistete Anmeldegebühr ein.
- Die Jugendeinrichtung ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn der Aktion/Ferienmaßnahme abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird oder die Aktion/Ferienmaßnahme aus anderen Gründen nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird der Teilnahmebeitrag und die Anmeldegebühr erstattet.

Rücktritt durch den/die Teilnehmer*in

- Der/Die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Aktions-/Ferienmaßnahmenbeginn von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Sie wird wirksam mit Eingang bei der Jugendeinrichtung.
- Eine Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keinesfalls eine Rücktrittserklärung.
- Erfolgt die schriftliche Rücktrittserklärung innerhalb der letzten 21 Tage vor Aktions-/Ferienmaßnahmenbeginn, ist die Jugendeinrichtung berechtigt, eine Entschädigung von 80% des Teilnahmebeitrages, mindestens jedoch die Anmeldegebühr zu berechnen, wenn der freigewordene Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

Rücktritt mit Hannover Aktiv-Pass

- Bei einem Rücktritt verfällt der Anspruch auf eine Ermäßigung. Die Ausfallkosten richten sich in diesem Fall nach dem regulären Teilnahmebetrag der Aktion/Ferienmaßnahme.

Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen

- Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich.
- In diesem Fall wird der Teilnahmebeitrag zu 80% erstattet, sofern der freigewordene Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.
- Kann der Platz anderweitig besetzt werden wird der Teilnahmebeitrag zu 100% erstattet.
- Die gezahlte Anmeldegebühr wird nicht erstattet.

Außergewöhnliche Umstände

- Es wird darauf hingewiesen, dass alle Aktionen/Ferienmaßnahmen durch nicht vorhersehbare Preissteigerungen, Kürzungen in öffentlichen Haushalten, veränderte politische Situationen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Treten diese Fälle vor Programmbeginn ein und die Aktion/Ferienmaßnahme muss abgesagt werden, werden die Teilnahmebeiträge und Anmeldegebühr erstattet.
- Muss ein Programm nach Antritt vorzeitig beendet werden, können gezahlte Teilnahmebeiträge nur erstattet werden, wenn sie nicht zur Deckung der bereits entstandenen Kosten benötigt werden. Die Einrichtung ist, falls das Programm die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen verpflichtet.